

anzusehen, so ist sie keine anhaltende, auch wenn sie bis zu jenem Zeitpunkte schon lange gedauert haben sollte.

In gleicher Weise hat das Kaufmannsgericht Berlin in einem Urteil vom 16. Februar 1906 (Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Band II, § 259) entschieden: »Eine »anhaltende« Krankheit ist diejenige, deren Ende sich nicht voraussehen läßt oder in weiter Ferne liegt. Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt an, in welchem die Entlassung des Handlungsgehilfen in Aussicht genommen wird.«

Dieselbe Ansicht wird in einem weiteren Urteil des Kaufmannsgerichts Berlin vom 21. Juli 1906 (Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Band I, S. 243) und in einem Urteil des Kaufmannsgerichts Chemnitz vom 16. Dezember 1908 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht Jahrgang XIV, S. 270) vertreten.

Es ist demnach in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Krankheit ihrer Natur nach zu der Zeit, wo die Entlassung erklärt werden soll, noch erheblich lange dauern wird. Hierbei ist man überwiegend der Ansicht, daß der Maßstab dafür nicht in rein mechanischer Weise aus der Bestimmung des § 63 des Handelsgesetzbuchs, nach der im Falle unverschuldeter Krankheit der Handlungsgehilfe seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt für die Dauer von sechs Wochen behält, entnommen und dementsprechend in allen Fällen eine Krankheit bei voraussichtlicher Dauer von mehr als sechs Wochen als eine »anhaltende« angesehen werden darf. Wenn dies beabsichtigt gewesen wäre, wäre statt des dehnbaren Begriffs der »anhaltenden« Krankheit sicher ein fester Zeitraum der Krankheit als Entlassungsgrund bestimmt worden. Auch würde eine solche mechanische Beurteilung den Interessen der Beteiligten, deren Wahrung Zweck der Gesetzesbestimmung ist, nicht gerecht. Es wird daher überwiegend die Auffassung vertreten, daß »anhaltend« nicht »sich über mehr als sechs Wochen erstreckend« bedeutet, sondern einerseits bei kürzerer Dauer das Merkmal des Anhaltens als vorliegend erachtet werden und andererseits auch wiederum eine längere Dauer erforderlich sein kann. Einen objektiven Maßstab zur Feststellung, wann eine Krankheit als »anhaltende« anzusehen ist, gibt es also nicht (Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1902, Gewerbearchiv Band I, S. 730). Maßgebend sind vielmehr immer die Umstände des einzelnen Falles, d. h. es kommt darauf an, auf wie lange dem Geschäftsherrn nach den Verhältnissen des betreffenden Betriebes billigerweise zugemutet werden kann, die Besetzung der Stelle des erkrankten Angestellten in der Schwebe zu lassen. Auch wird die Länge des Dienstvertrages und die Zeit, die der betreffende Angestellte bereits in Stellung war, zu berücksichtigen sein.

Zu bemerken ist noch, daß nach § 72 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bei sofortiger Entlassung wegen anhaltender Krankheit der Handlungsgehilfe seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt auf die Dauer von sechs Wochen behält. Ebenso bestimmt § 133c Absatz 2 der Gewerbeordnung, daß in einem solchen Falle »der Anspruch auf die vertragsmäßigen Leistungen des Arbeitgebers für die Dauer von sechs Wochen« in Kraft bleibt. Der Prinzipal hat also bei einer sofortigen Entlassung wegen »anhaltender« Krankheit dem Angestellten das Gehalt auf die Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen. Diese Frist von sechs Wochen beginnt zu laufen mit dem nächsten Tage nach demjenigen, an dem die Dienstleistung infolge der Krankheit aufgehört hat.

Hervorgehoben sei schließlich, daß bei der oben dargelegten Sachlage sich nicht im einzelnen Falle mit Sicherheit voraussetzen läßt, ob der Prinzipal, der die Erkrankung seines Angestellten für eine »anhaltende« ansieht, mit seiner Auffassung beim Gerichte durchdringen wird. Will ein Geschäftsherr sich hiergegen schützen, so muß er bei langfristigen Verträgen mit seinem

Angestellten eine besondere Bestimmung etwa dahin vereinbaren, daß er unbeschadet der gesetzlichen Befugnis zur sofortigen Entlassung des Angestellten wegen anhaltender Krankheit das Recht hat, mit einer Frist von sechs Wochen zum Schlusse des Kalendervierteljahres zu kündigen, wenn der Angestellte infolge von Krankheit mehr als . . . Wochen an der Verrichtung seiner Dienste verhindert ist.

Kleine Mitteilungen.

Berein der Deutschen Musikalienhändler. — Die diesjährige Versammlung des Vereins der Deutschen Musikalienhändler zu Leipzig findet am Dienstag, den 16. Mai 1911, nachmittags 3 Uhr, im Sachsenzimmer des Deutschen Buchgewerbehäuses zu Leipzig statt. Auf die Tagesordnung sind nachstehende Punkte gesetzt: 1. Geschäftsbericht. — 2. Rechnungsabluß des Jahres 1910. — 3. Haushaltplan für das Jahr 1911. — 4. Ausschließung von Mitgliedern (gemäß § 12 der Satzungen). — 5. Wahlen: a) Wahl dreier Vorstandsmitglieder. Satzungen gemäß scheiden aus die Herren Robert Lienau und Albert Stahl, beide Herren sind wieder wählbar. An Stelle des verstorbenen Herrn Hans Simrod macht sich die Neuwahl eines weiteren Vorstandsmitglieds nötig. Wahl des Vorstehers. Wahl des Vorsteher-Stellvertreters. b) Ergänzungswahl des Vereinsausschusses. c) Ergänzungswahl des Ausschusses für Urheberrecht. d) Ergänzungswahl des Preisausschusses. e) Wahl eines Vertreters in den Vereinsauschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — 6. Antrag des Vorstandes: Die Hauptversammlung wolle (im Falle der Annahme der neuen Satzungen des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler) beschließen, in § 3 den letzten Absatz unserer Satzung zu ändern in: »Als Organ des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler wählt er einen Vertreter in den Vereinsauschuß des Börsenvereins.« — 7. »Einführungsexemplare in der modernen Orchestermusik.« — 8. Bericht des Herrn Dr. jur. Gustav Bod in Berlin über »Die Tätigkeit der Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte, G. m. b. H., »Ammre« im abgelaufenen Geschäftsjahr.« — 9. Anregungen aus der Mitte der Versammlung.

Vom Reichsgericht. — (Nachdruck verboten.) Wegen Beschimpfung der katholischen Kirche durch Verbreitung theosophischer Schriften ist am 28. Januar der Buchhändler B. in Altona vom dortigen Landgerichte zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt worden. Der Schriftsteller und Buchhändler Sch. hat 1903—05 mehrere theosophisch-christliche Schriften (Die Bücher Dr. Luthers, Die heilige Dreifaltigkeit, Christus und die Kirche, Donnerworte Gottes) herausgegeben. B., der eine Forderung an ihn hatte, übernahm den Vertrieb dieser Schriften. Er will den Inhalt derselben nicht für strafbar gehalten haben, weil die Verfasser ähnlicher Schriften freigesprochen und die Bücher selbst freigegeben worden sind. Das Gericht hat ihm geglaubt, daß er nicht die Absicht hatte, die christlichen Kirchen, insbesondere die katholische, zu beschimpfen, es hat aber trotzdem festgestellt, daß er sich ebenso wie Sch. des Vergehens gegen § 166 schuldig gemacht hat, da er den Inhalt der Schriften schon vor der Drucklegung gefannt hat. B. will nach dem Januar 1910 diese Schriften nicht mehr verkauft und feilgehalten haben. Trotzdem hat das Gericht Verjährung nicht angenommen, da festgestellt ist, daß er später mindestens ein Exemplar derselben verkauft hat, nämlich am 27. Mai 1910 an einen Polizeibeamten. Das Urteil legt eingehend dar, worin die Beschimpfungen der katholischen Kirche erblickt worden sind, nämlich in einer Reihe von Ausdrücken, die sich nach Ansicht des Gerichts durch besondere Roheit auszeichnen, und in der Behauptung von Tatsachen, die einen ähnlichen Geist atmen. — Die Revision des Angeklagten wurde heute vom Reichsgericht verworfen, da sowohl die Täterschaft des Angeklagten als auch die Beschimpfung einwandfrei festgestellt seien. L.

August Scherl G. m. b. H. in Berlin. — Handelsregister: In das Handelsregister B des unterzeichneten Gerichts ist am 22. April 1911 folgendes eingetragen worden:

Bei Nr. 518. August Scherl Gesellschaft mit beschränkter Haftung. — Durch Beschluß vom 31. März 1911 und 6. April 1911